

**Gericht**

Verwaltungsgerichtshof

**Entscheidungsdatum**

09.11.2004

**Geschäftszahl**

2000/15/0153

**Rechtssatz**

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Hilfsbedürftigkeit auch bei den Opfern von Naturkatastrophen anzunehmen und zwar unabhängig von der Einkommens- und Vermögenssituation der Betroffenen. Die Hilfsbedürftigkeit ergibt sich in solchen Fällen ausschließlich aus der Natur des Katastrophenereignisses (Hinweis E 10. September 1998, 96/15/0272). Den im Beschwerdefall strittigen Entschädigungen liegt ein Brandschaden, der durch "Zündeleyen" des Sohnes des Abgabepflichtigen verursacht wurde und für den die Versicherung einen Betrag von rund S 6 Mio. leistete, zu Grunde. Dieser lässt sich mit einem Schaden aufgrund einer Naturkatastrophe im Sinne eines Elementarereignisses (Hochwasser, Lawinenabgang, Erdbeben, Dürre etc.), das auf höhere Gewalt zurückzuführen ist, nicht gleichsetzen.